

3. Erweiterung einer Innenbereichs- satzung der Gemeinde Much nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die Ortschaft Leverath

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber **H+B Stadtplanung**

Datum **März 2026**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **2109171**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**

Datum **04. März 2026**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	3
1.4 Datengrundlagen	6
2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	12
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	12
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)	16
2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung	16
3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	16
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	19
5. Anhang	21

Abbildungen

Abbildung 1:	Geltungsbereiche der Ergänzungssatzung (rote Linie) und bestehende Satzung (schwarze Linie)	1
Abbildung 2:	Garten und Wiese (Ergänzungsbereich 1)	4
Abbildung 3:	Östlich angrenzende Gartengrundstücke (Ergänzungsbereich 1)	4
Abbildung 4:	Weideflächen (Ergänzungsbereich 2)	4
Abbildung 5:	Gehölzgruppe mit geringem Baumholz und angrenzende Gärten (Ergänzungsbereich 2)	5
Abbildung 6:	Mäusebussard in einer Birke nordwestlich des Plangebietes (links) und ein Mäusebussard im Überflug über den südöstlichen Teil des Plangebietes	5
Abbildung 7:	Graureiher auf einer Wiese westlich des Plangebietes und ein Turmfalke auf einem Baum nordwestlich des Plangebietes	5
Abbildung 8:	Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV (jetzt LANUK) sowie Landschaftsschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope (Geltungsbereiche der Ergänzungssatzung rot markiert)	11

Tabellen

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5110 Ruppichterath (Q 1)	7
Tabelle 2:	Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV (jetzt LANUK) sowie Landschaftsschutzgebiete	8

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Geplant ist die Erweiterung der bestehenden Innenbereichssatzung in Much-Leverath. Ziel der Planung ist es, auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, Wohnbebauung zu realisieren. Das Plangebiet umfasst zwei Ergänzungsbereiche. Die Flächen befinden sich am westlichen bzw. südlichen Ortsrand von Leverath und schließen unmittelbar an die bestehende Innenbereichssatzung an (s. Abb. 1). Die Erweiterungsflächen weisen insgesamt eine Fläche von ca. 0,43 ha auf.

Rechtliche Vorgaben in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.



(Quelle: H+B STADTPLANUNG 2026)

Abbildung 1: Geltungsbereiche der Ergänzungssatzung (rote Linie) und bestehende Satzung (schwarze Linie)

Gemäß des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021) richtet sich die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes nach den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen, beziehungsweise möglichen Beeinträchtigungen. Für kleinflächige Vorhaben ($\leq 200 \text{ m}^2$), Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen wird als Untersuchungsgebiet der

Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m vorgegeben. Bei größeren, flächenintensiven Vorhaben mit weiteren Emissionen wird als Untersuchungsraum der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von ≥ 500 m vorgeschlagen. Im Einzelfall können auch weitergehende Untersuchungsgebiete erforderlich sein.

Daher schließt der Untersuchungsraum neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 500 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 23. Oktober 2024. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3. Erweiterung einer Innenbereichssatzung der Gemeinde Much nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die Ortschaft Leverath Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitateignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, haben am 25.11.2021 und am 13.10.2024 Ortsbegehungen des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln wird das Plangebiet, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgen auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das **Plangebiet** stellt sich überwiegend als landwirtschaftlich genutzte Wiesen- und Weidefläche dar und befindet sich im Ortsteil Much-Leverath. Es umfasst zwei Ergänzungsbereiche. Der Ergänzungsbereich 1 umfasst überwiegend eine große Wiesenfläche (s. Abb. 2). Nördlich der Wiese grenzt durch einen Weg voneinander getrennt eine ruderale Gartenfläche sowie Flächen des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebs an. Die Gartenfläche ist unter anderem mit Tanne, Thuja, Hainbuche, Kirsche, Feldahorn, Spitzahorn, Kastanie und Hasel bewachsen und weist ein geringes bis mittleres Baumholz auf (s. Abb. 2). Weiterhin umfasst der Ergänzungsbereich im östlichen Teil Randbereiche von einem angrenzenden Gartengrundstück (s. Abb. 3).

Bei dem Ergänzungsbereich 2 handelt sich überwiegend um zwei Teilbereiche einer eingezäunten Weide (s. Abb. 4). Auf der Weide sind befindet sich randlich ein Schuppen. Östlich des Schuppens grenzt außerhalb des

3. Erweiterung einer Innenbereichssatzung der Gemeinde Much nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die Ortschaft Leverath
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Plangebietes eine Baumgruppe bestehend aus Baumweide, Hasel und Stieleiche an. Weiterhin umfasst der Ergänzungsbereich im nordöstlichen Teil Bereiche des angrenzenden Gartengrundstücks (s. Abb. 5).



Abbildung 2: Garten und Wiese (Ergänzungsbereich 1)



Abbildung 3: Östlich angrenzende Gartengrundstücke (Ergänzungsbereich 1)



Abbildung 4: Weideflächen (Ergänzungsbereich 2)

3. Erweiterung einer Innenbereichssatzung der Gemeinde Much nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die Ortschaft Leverath
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)



Abbildung 5: Gehölzgruppe mit geringem Baumholz und angrenzende Gärten (Ergänzungsbereich 2)

Während der Begehung des Planungsgebietes wurden folgende Zufallsbeobachtungen gemacht: Kanadagans, Eichelhäher, Rabenkrähe, Ringeltaube, Mäusebussard, Stieglitz, Amsel, Elster, Graureiher, Turmfalke, Specht und Haussperling. Im Falle des Mäusebussards konnten mehrere Individuen beobachtet werden, die entweder in Bäumen nordwestlich des Plangebietes saßen oder sich im Überflug über südöstlich gelegene Flächen befanden. Der Turmfalke konnte jagend über einer Wiese westlich des Plangebietes beobachtet werden, bevor er auf einem Baum nordwestlich des Plangebietes landete (s. Abb. 6 und 7).



Abbildung 6: Mäusebussard in einer Birke nordwestlich des Plangebietes (links) und ein Mäusebussard im Überflug über den südöstlichen Teil des Plangebietes



Abbildung 7: Graureiher auf einer Wiese westlich des Plangebietes und ein Turmfalke auf einem Baum nordwestlich des Plangebietes

Die **Planung** sieht eine Erweiterung von Wohnbebauung vor. Für die geplante Bebauung wird in den beiden Ergänzungsbereichen gemäß der Satzung eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** geht mit der Planung ein Verlust der innerhalb der Ergänzungsbereiche gelegenen Weide- und Gartenflächen aus (mit anschließender Versiegelung der Böden bzw. Neugestaltung der zukünftigen Außenbereiche). Außerdem sind betriebsbedingte Störungen auf umliegende Bereiche relevant.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzbeständen) auftreten kann. Im Rahmen der Neubebauung ist potenziell eine Störung von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) möglich.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein Verlust der Offenlandbereiche bzw. Gartenflächen im Plangebiet mit anschließender Neubebauung aus. Des Weiteren kann es durch die Neubebauung zu einer veränderten Silhouettenwirkung auf die angrenzenden Offenlandbereiche kommen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Aufgrund der bereits vorhandenen anthropogenen Nutzungen der Wohnbebauung nördlich und nordöstlich des Plangebietes, der landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes sowie der umgebenden asphaltierten bzw. unbefestigten Wege bestehen bereits gewisse Vorbelastungen. Durch die neu entstehende, wohnbauliche Nutzung werden diese Störungen von Faunavorkommen durch Bewegungen von Fahrzeugen und Personen teilweise erhöht bzw. weiter nach Süden verlagert.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 5110 Ruppichterath (Quadrant 1) (2021 und 2024),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2021 und 2024) (jetzt LANUK),
- Artangaben auf Basis Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für das Messtischblatt 5110 Q1 (2021 und 2024),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2021).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurden Ortsbegehungen im November 2021 und Oktober 2024 durchgeführt, um die potenzielle Habitataignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Messtischblatt 5110 Ruppichterath (Q 1)

Am 16.11.2021 und 21.11.2024 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV, jetzt LANUK) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für das oben aufgeführte Messtischblatt ergab insgesamt 25 Tierarten bei denen es sich ausschließlich

3. Erweiterung einer Innenbereichssatzung der Gemeinde Much nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die Ortschaft Leverath
 Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

um Vogelarten handelt. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass andere Artengruppen wie z. B. Fledermäuse nicht vorkommen. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5110 Ruppichteroth (Q 1)

Art		Status	Erhaltungszustand NRW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		(KON)
Vögel			
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	BV ab 2000 vorhanden	G-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):

G = günstig U = ungünstig S = schlecht - = abnehmende Tendenz + = zunehmende Tendenz
 BV = Brutvorkommen BK = Brutkolonie NG = Nahrungsgast R = Rast WV = Wintervorkommen

FIS und @LINFOS des LANUV (jetzt LANUK)

Am 18.11.2021 und 21.11.2024 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV (jetzt LANUK) verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung ergab einen Nachweis für ein Gebiet mit Vorkommen von Rohrammern in einer Minimalentfernung von ca. 350 m südwestlich zum Plangebiet.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und sonstigen schutzwürdigen Bereiche hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet (s. Abb. 8 und Tab. 2).

Die kleinere, südöstlich gelegene Teilfläche (Ergänzungsbereich 2) liegt angrenzend zum Landschaftsschutzgebiet „LSG-In den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg“ (LSG-5010-0012). Dieses beinhaltet die ca. 237,2 ha große Biotopverbundfläche „Wahnachtal von Niedermiebach bis zur Wahnachtalsperre“ (VB-K-5109-018), welche entlang des Wahnbachs ca. 60 m südöstlich entfernt vom Plangebiet verläuft. Innerhalb der Biotopverbundfläche befindet sich die ca. 57,9 ha große Biotopkatasterfläche „Wahnachtal von Loßkittel bis Hillesheim mit Herrenteich“ (BK-5010-043) sowie ein ca. 14 ha großes gesetzlich geschütztes Biotop BT-5110-107-8 (Lebensraumtyp: Auwälder und Fließgewässer).

Des Weiteren verlaufen im Umfeld des Plangebiets mehrere Bäche, welche sich im Einzugsgebiet des Wahnbachs befinden. Diese befinden sich in der Biotopverbundfläche „Bäche und Siefenrinnen im Einzugsgebiet des Wahnbachs“ (VB-K-5109-017). Diese Biotopverbundfläche umfasst wiederum die Biotopkatasterflächen „Kerbtal bei Sommerhausen“ (BK-5110-045) westlich des Plangebietes, „Vier nördliche Nebensiefen des Wahnbachs“ (BK-5110-060) nördlich des Plangebietes, „Vier linksseitige Nebensiefenabschnitte des Wahnbachs“ (BK-5110-063) östlich des Plangebietes und „Hochstaudenflur bei Amtsknechtswahn“ (BK-5110-053) nordöstlich des Plangebietes. Innerhalb der Biotopkatasterflächen „Kerbtal bei Sommerhausen“ und „Vier nördliche Nebensiefen des Wahnbachs“ befinden sich außerdem zwei weitere gesetzlich geschützte Biotope BT-5110-108-8 und BT-5110-121-8 (Lebensraumtyp: Quellbereiche und Fließgewässer).

Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV (jetzt LANUK) sowie Landschaftsschutzgebiete

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
LSG-5010-0012	LSG - In den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg	Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere - der landwirtschaftlichen Vielfalt - geprägt durch die landwirtschaftlichen Nutzungsformen mit Grünland- und Ackerbereichen und vielfältigen Strukturelementen wie Obstwiesen, Gehölz- und Baumgruppen, Hecken, gewässerbegleitenden Vegetationsstrukturen sowie weiteren Saumbereichen - der Waldbestände, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung von Laubwäldern in naturraumtypischer Ausprägung	• Keine Artangaben

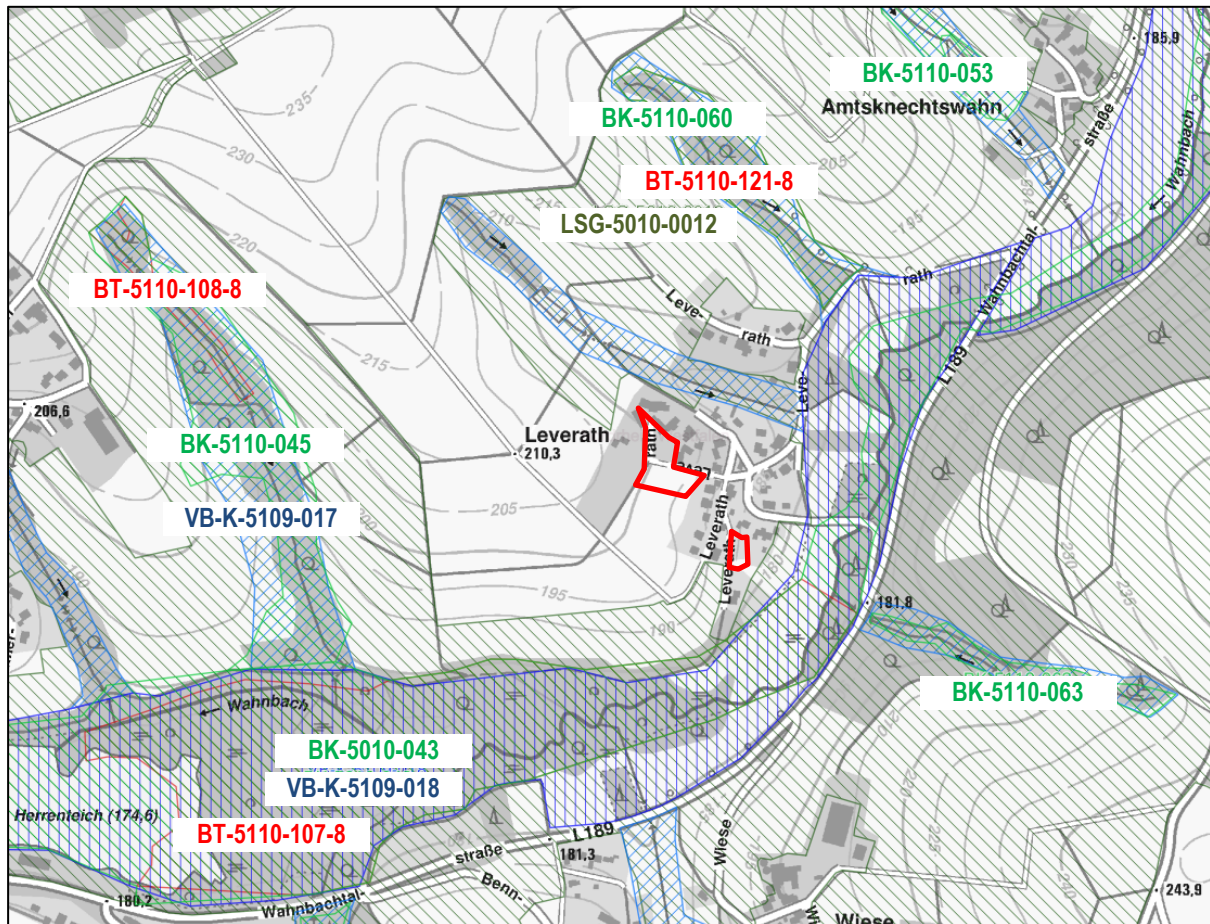
3. Erweiterung einer Innenbereichssatzung der Gemeinde Much nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die Ortschaft Leverath
 Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
		- von Bächen und deren Auenbereichen sowie der landschaftsprägenden Siefen und Bachtäler mit vielfältigen Fließgewässerstrukturen und Feuchtbereichen - der teilweise offenen Felsbereiche, Steilwände und wassergefüllten ehemaligen Abbauflächen - der bestehenden natürlich geprägten Bereiche sowie der Bereiche mit Entwicklungspotenzial für den regionalen und überregionalen Biotopverbund und als Lebensraum für landschaftsraumtypische Tiere und Pflanzen - der Funktion als Puffer in den Randzonen der Naturschutzgebiete - des Schutzes der Böden und ihrer Funktion als Filter und Speicher sowie als Produktionsgrundlage für die Land- und Forstwirtschaft - der Bedeutung des Raumes für den Wasserhaushalt als Einzugsbereich und Speicher von Oberflächenwasser und Grundwasser - der Sicherung klimatischer Ausgleichsräume - zum Schutz des Freiraumes zur Gewährleistung der Naturhaushaltsfunktionen	
VB-K-5109-018	Wahnbachtal von Niedermiebach bis zur Wahnbachtalsperre	- Erhalt der naturnahen Bachabschnitte mit natürlichen Strukturen, Sicherung einer guten Wasserqualität und der Durchgängigkeit für Organismen - Erhalt der autotypischen Strukturen wie Kleingewässer, feuchte Hochstauden, Röhrichte und Seggenried - Erhalt der strukturreichen Laubwälder, insbesondere der Auenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder - Erhalt der Grünlandflächen, insbesondere des Feuchtgrünlands und dessen Lebensgemeinschaften	• Rotmilan • Wespenbussard
BK-5010-043	Wahnbachtal von Loßkittel bis Hillesheim mit Herrenteich	Erhalt und Optimierung eines naturnahen Bachtals mit Feuchtwiesen-Vegetation, Orchideen-Vorkommen und einem Stillgewässer mit breiter Verlandungszone sowie wertvollen Schmetterlings Lebensräume und mit regionaler Bedeutung für das Biotopverbundsystem	• Schilf-Graseule • Rundflügel-Flechtenbärchen • Schwertlilienzeule • Schmalflügelige Schilffeule • Eisvogel • Stockente

3. Erweiterung einer Innenbereichssatzung der Gemeinde Much nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die Ortschaft Leverath
 Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
			• Eichenbärchen • Landkärtchen • Spitzflügel-Graseule • Graugans • Blässhuhn • Teichhuhn • Graureiher • Schilf-Röhrichteule • Zweipunkt-Schilfeule
VB-K-5109-017	Bäche und Siefenrinnen im Einzugsgebiet des Wahnbaches	- Erhalt der naturnahen Bachabschnitte einschließlich Quellbereich mit natürlichen Strukturen, Sicherung einer guten Wasserqualität und der Durchgängigkeit für Organismen - Erhalt der naturnahen Laubwälder - Erhalt der autotypischen Strukturen wie z. B. feuchte Hochstauden - Erhalt der Grünlandflächen	• Rotmilan • Uhu
BK-5110-045	Kerbtal bei Sommerhausen	Erhalt und Optimierung von naturraumtypischer Kerbtalsiefen mit naturnahem Quellbach und bodenständigem Hangwald mit Bedeutung für den lokalen Biotopverbund	• Keine Artangaben
BK-5110-060	Vier nördliche Nebensiefen des Wahnbaches	Erhaltung naturraumtypischer Quellsiefen mit lokaler Bedeutung für den Biotopverbund	• Keine Artangaben
BK-5110-063	Vier linksseitige Nebensiefenabschnitte des Wahnbaches	Erhaltung und Optimierung naturraumtypischer Siefenabschnitte mit Bedeutung im lokalen Biotopverbundsystem	• Angrenzende Spechtbäume

3. Erweiterung einer Innenbereichssatzung der Gemeinde Much nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die Ortschaft Leverath Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)



(Quelle: LANUV 2024 (jetzt LANUK), eigene Darstellung)

Abbildung 8: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV (jetzt LANUK) sowie Landschaftsschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope (Geltungsbereiche der Ergänzungssatzung rot markiert)

Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für das Messtischblatt 5110 Q 1 (2021)

Zusätzlich zu den Artangaben des LANUV (jetzt LANUK), wurde am 18.11.2021 und 22.11.2024 die Internetseite des Säugetieratlas NRW für das jeweilige Messtischblatt ausgewertet. Demnach liegen Nachweise über die Lebendbeobachtung einer Wildkatze (2019), eines Abendseglers (2000), eines Braunen Langohrs (2000), einer Zwergfledermaus (2000) und einer Wasserfledermaus (2000) vor. Des Weiteren gibt es Nachweise über eine Wochenstube der Zwergfledermaus aus dem Jahr 2005 sowie über Winterquartiere vom Großen Mausohr und der Wasserfledermaus aus dem Jahr 2000.

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 30. November 2021 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Untere Naturschutzbehörde Rhein-Sieg-Kreis,
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW,
- BUND Rhein-Sieg,

3. Erweiterung einer Innenbereichssatzung der Gemeinde Much nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die Ortschaft Leverath
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

- NABU Rhein-Sieg e. V.,
- Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V.,
- Gemeinde Much.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

Rhein-Sieg-Kreis: „Direkt im Plangebiet liegt eine Sichtbeobachtung eines Rotmilans vor (aus dem Jahr 2004). Weitere Rotmilan-Sichtungen sind in einem Umkreis von 700 m ebenfalls vorhanden, sodass diese Art berücksichtigt werden sollte. In unmittelbarer Nähe (Radius von 200 m) liegt zudem ein Brutnachweis der Rohrammer vor und Vorkommen von Grasfröschen und Berg- und Teichmolchen.“

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: keine Rückmeldung

BUND Rhein-Sieg: keine Rückmeldung

NABU Rhein-Sieg e. V.: Es liegen keine Daten vor.

Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis e. V.: „In dem Bereich liegen uns keine Daten planungsrelevanter Arten vor, was nicht heißt, dass dort nichts vorkommt. Wir empfehlen, zumindest die Brutvögel in dem Bereich zu erfassen.“

Gemeinde Much: Der Aussage der Biologischen Station wird zugestimmt.

2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

Fledermäuse

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von 5 Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Hierzu zählen zwei gebäudebewohnende Arten und drei waldbewohnende Arten.

Den **gebäudebewohnenden Fledermausarten** Großes Mausohr und Zwergfledermaus genügt häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B.

3. Erweiterung einer Innenbereichssatzung der Gemeinde Much nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die Ortschaft Leverath Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rollladenkästen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden (LANUV 2024, jetzt LANUK). Da sich innerhalb des Plangebietes keine Gebäude befinden, sind Betroffenheiten der Zwergfledermaus und des Großen Mausohrs als gebäudebewohnende Arten auszuschließen. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Abendsegler, Braunes Langohr und Wasserfledermaus gehören zu den **waldbewohnenden Fledermausarten**. Abendsegler beziehen ihre Sommer- und Winterquartiere typischerweise in Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften (LANUV 2024, jetzt LANUK). Als Jagdgebiete werden neben Wäldern und Waldrändern auch Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Als Sommerquartiere nutzen Braune Langohren Baumhöhlen, daneben auch Spalten hinter abstehender Rinde und oft Nist- bzw. Fledermauskästen. Regelmäßig werden Braune Langohren auch auf Dachböden von Kirchen oder kleineren Gebäuden in Waldnähe angetroffen (LWL 2024). Wasserfledermäuse nutzen ebenfalls zumeist Baumhöhlen als Quartiere (LWL 2024). Die Jagd findet vornehmlich an Gewässern statt, welche im Plangebiet nicht vorhanden sind. Im Rahmen der Ortsbegehungen im November 2021 und Oktober 2024 konnten im Plangebiet keine geeigneten Quartierstrukturen für Fledermäuse festgestellt werden. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Mögliche Flugleitlinien, die für alle genannten Arten relevant sein könnten, sind von der Planung nicht betroffen. Ggf. nutzen die Fledermausarten das Plangebiet zur Nahrungssuche. Gemäß MKULNV 2010 unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern es sich nicht um essenzielle Habitatelemente handelt. Von essenziellen Nahrungshabitaten ist hier nicht auszugehen. Trotz des Neubaus der Wohnsiedlung bleiben insgesamt große Offenlandbereiche im Umfeld als Jagdhabitate vorhanden. Ebenso ist bei Realisierung der Planung eine Jagd im Bereich der zukünftigen Gartenflächen möglich.

Insgesamt können artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen bei Realisierung der Planung von vornherein ausgeschlossen werden, so dass die Arten im Kapitel 2.2 nicht weiter betrachtet werden.

Andere Säugetiere

Die Auswertung der Internetseite des Säugetieratlas NRW für das Messtischblatt ergab die Sichtung einer Wildkatze aus dem Jahr 2019.

Die Wildkatze ist eine scheue, einzelgängerisch lebende Wildkatze. Sie ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v. a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, walddnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche (bis zu 1,5 km). Darüber hinaus benötigen die Tiere ein ausreichendes Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht (v. a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbaue) (LANUV 2024, jetzt LANUK). Das Plangebiet bietet der Wildkatze keinen geeigneten Lebensraum. Aufgrund seiner Nähe zur bereits bestehenden Wohnbebauung und seiner landwirtschaftlichen Nutzung, kann davon ausgegangen werden, dass es kein essenzielles Habitat für die scheue Wildkatze darstellt. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Avifauna

Als in **Wald**gebieten brütende Arten bzw. **Altholzbewohner** (Greifvögel, Eulen, Spechte) werden im Messtischblatt die Arten Sperber, Waldkauz, Kleinspecht, Mittelspecht, Rotmilan, Waldschnepfe, Weidenmeise, Waldlaubsänger, Baumfalke und Mäusebussard angegeben. Außerdem wird in der südlich/südöstlich gelegenen Biotopverbundfläche VB-K-5109-018 „Wahnachtal von Niedermiebach bis zur Wahnachtalsperre“ der Wespenbussard und ebenfalls der Rotmilan (auch in VB-K-5109-017 sowie Vorkommen gem. Rückmeldung des Rhein-Sieg-Kreis vorhanden) als Art aufgeführt. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung war die Belaubung der Gehölze

3. Erweiterung einer Innenbereichssatzung der Gemeinde Much nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die Ortschaft Leverath Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

kaum noch vorhanden, so dass diese gut auf größere Nester und Greifvogelhorste überprüft werden konnten. Insbesondere die Ausläufer des Wahnachtals, welche südöstlich des Plangebietes liegen, waren dabei von Interesse. Allerdings konnten im Zuge der Ortsbegehung keine Horstbäume im Plangebiet sowie dessen Umgebung nachgewiesen werden. Größere Höhlungen konnten im Plangebiet und den angrenzenden Gehölzbeständen ebenfalls nicht nachgewiesen werden.

Zur Nahrungssuche nutzen die Arten meist großflächige Offenlandbereiche mit einem ausreichenden Angebot an Kleinsäugetieren. Eine Funktion der Freiflächen im Plangebiet als Nahrungshabitat ist möglich. Wie bereits erläutert sind gemäß MKULNV 2010 in der Regel keine Verbotstatbestände bei einer Beeinträchtigung nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdhabitats erfüllt. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitats ist für die genannten Arten in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig (LANUV 2024, jetzt LANUK). Die Arten werden daher nicht weiter betrachtet.

Als **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** kommen Uhu, Turmfalke, Schleiereule, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe auf Messtischblattbasis vor. Brutplätze dieser Arten sind unter anderem Felswände, hohe Gebäude (Schornsteine, Kirchtürme, Kühltürme etc.), landwirtschaftliche Gebäude und Scheunen. Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, der jedoch nicht von der Planung betroffen ist. Dort möglicherweise vorkommende Arten werden von der Neubebauung des Plangebiets nicht beeinträchtigt. Während der Ortsbegehung konnte ein Turmfalke bei der Jagd in der Nähe des Plangebiets beobachtet werden. Es ist wahrscheinlich, dass das Plangebiet als Nahrungshabitat genutzt wird, jedoch aufgrund des umliegenden Grünlands nicht essenziell ist. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Als Brutvögel des **Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft** werden im Messtischblatt die Arten Feldlerche und Feldsperling (Besiedlung halboffener Agrarlandschaften, Meidung von städtischen Bereichen, Höhlenbrüter) angegeben. Offenlandarten bevorzugen zumeist Freiflächen mit ausreichendem Abstand zu angrenzenden Gehölzen und Gebäuden, um freie Sicht auf ggf. auftretende Prädatoren zu haben. Siedlungsbereiche und Gehölze werden wegen ihrer Silhouettenwirkung gemieden.

Bei der Feldlerche werden als Abstände zu Vertikalstrukturen mehr als 50 m (Einzelgehölze), zu Baumreihen mehr als 120 m und zu geschlossenen Gehölzkulissen 160 m angegeben (LANUV 2024, jetzt LANUK). Das Plangebiet liegt angrenzend an Gebäudebeständen, Gartennutzungen, Gehölzstrukturen und befestigte sowie unbefestigte Wege. Die oben genannten Abstände zu den jeweiligen Vertikalstrukturen sind nicht gegeben, sodass ein Brutrevier der Feldlerche im Plangebiet ausgeschlossen werden kann. Außerdem treten anthropogene Störungen in diesem Bereich auf, die ein Vorkommen der störungsempfindlichen Art nicht zulassen. Ebenso wird häufig die Nähe zu stark frequentierten Straßen sowie Rad- und Fußwegen gemieden. Durch die Neubebauung des Plangebietes kann es zu einer Veränderung der Silhouettenwirkung auf die umliegenden Offenlandbereiche kommen. Auch die unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Offenlandbereiche weisen für die Feldlerche aufgrund der oben genannten Meideabstände keine Eignung als Brutplatz auf. Auswirkungen auf umliegende Bestände können somit ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt (LANUV 2024, jetzt LANUK). Die Art nistet als Höhlenbrüter häufig in Gehölzen, teils auch Gebäudenischen und Nistkästen, in Hofnähe oder in Nähe von Bereichen mit Kleintierhaltung. Im Plangebiet wurden keine Höhlenbäume nachgewiesen, so dass keine geeigneten Nistmöglichkeiten vorliegen und ein Brutvorkommen des Feldsperlings auszuschließen ist. Möglicherweise besitzt das Plangebiet eine Bedeutung als Nahrungshabitat, ist aufgrund der umliegenden Offenlandbereiche jedoch nicht essenziell.

Sowohl Feldsperling als auch Feldlerche werden nicht weiter betrachtet.

Als **Gehölz- und Gebüschbrüter** werden auf Messtischblattbasis Neuntöter, Gartenrotschwanz (Vorkommen in NRW insbesondere in Heidelandschaften, LANUV 2024, jetzt LANUK), Star und Bluthänfling angegeben. Des Weiteren wurde in der südöstlich gelegenen Biotopkatasterfläche BK-5010-043 „Wahnbachtal von Loßkittel bis Hillesheim mit Herrenteich“ der Graureiher als Art aufgeführt.

Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z. B. frisches bis feuchtes Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Sie sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen (LANUV 2024, jetzt LANUK). Entsprechende Brutkolonien oder Altnester konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Eine Nutzung der Offenlandbereiche zur Nahrungssuche ist durch die Art möglich. Während der Ortsbegehung konnte ein Individuum in der Nähe des Plangebietes beobachtet werden. Aufgrund des großen Aktionsradius der Art und der umliegenden Offenlandbereiche, ist nicht von einem essenziellen Habitatverlust auszugehen.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Der Neuntöter legt seine Nester in dichten hochgewachsenen Büschen im Übergang zu offener Feldflur und Grünlandbereichen an. Dornsträucher werden zur Nestanlage bevorzugt. Die Nahrungssuche erfolgt im Bereich von insektenreichen Saum- und Ruderalstrukturen.

Die Bestände des Gartenrotschwanzes sind in NRW stark rückläufig. Zu den Habitaten zählen reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Feldgehölze, Alleen, Auengehölze und lichte, alte Mischwälder und Heidegebiete. Der Gartenrotschwanz lebt in NRW bevorzugt in sandigen, lichten Kiefernwäldern und am Rande von größeren Heidegebieten, so dass Brutvorkommen im Plangebiet und seiner Umgebung unwahrscheinlich sind.

Der Bluthänfling als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen. In NRW sind dies z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Mittlerweile hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken (LANUV 2024, jetzt LANUK). Die Nahrung des Bluthänflings besteht überwiegend aus Pflanzensamen von Kräutern und Stauden der Ruderalflächen, Säume und Wegränder (FLADE 1994), weshalb die Art stark an die Wildkrautflora gebunden ist.

Im Ergänzungsbereich 1 ist eine Gartenbrache vorhanden und randlich zum Ergänzungsbereich 2 liegt eine kleine Gebüschfläche. Diese Bereiche sind aufgrund der unmittelbaren Lage am Siedlungsbereich anthropogenen Störungen ausgesetzt. Es ist daher unwahrscheinlich, dass hier eine Nutzung als Brutplatz durch den Neuntöter, Gartenrotschwanz und Bluthänfling stattfindet, so dass die Arten nicht weiter betrachtet werden. Die umliegenden Flächen des Wannebachtals sowie weiter außerhalb der Siedlungsstruktur liegende Feldgehölze bieten den Arten deutlich bessere Habitatbedingungen.

Vorkommen des Stars finden sich in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche (LANUV 2024, jetzt LANUK). Im Plangebiet selbst konnten keine geeigneten Nistmöglichkeiten für die Art nachgewiesen werden. Möglicherweise dient es der Art als Nahrungshabitat, jedoch bieten die umliegenden Offenlandbereiche ausreichend Ausweichmöglichkeiten, so dass von keinem essenziellen Habitatverlust ausgegangen wird.

Alle oben genannten Gehölz- und Gebüschbrüter können ausgeschlossen werden und werden nicht weiter betrachtet.

Auf Messtischblattbasis werden darüber hinaus mögliche Vorkommen von **gewässergebundenen Arten** (Brut und Nahrungssuche an Fließ- und Stillgewässern, Uferbereichen, Feuchtwiesen, Mooren und Sümpfen, Schilf- und Röhrichtbereichen) angegeben, hierzu zählen Teichrohrsänger, Eisvogel, Teichhuhn und Wasserralle. Da im Plangebiet keine geeigneten Fließ- und Stillgewässer vorliegen, können Vorkommen der oben genannten Arten ausgeschlossen werden. Zudem sind Vorkommen der Rohrammer im Wannebachtal bekannt. Die Rohrammer bevorzugt in Nordrhein-Westfalen landseitige Röhrichte an stehenden und fließenden Gewässern. Daneben werden auch weitere Verlandungsgesellschaften und Hochstaudenfluren an Gräben und Fließgewässern besiedelt, im Feuchtgrünland unbewirtschaftete Randstreifen (LANUV 2024, jetzt LANUK). Das Plangebiet bietet der Art keinen geeigneten Lebensraum. Von der Planung gehen ebenso keine erheblichen Störungen auf das Wannebachtal aus.

Alle planungsrelevanten Vogelarten werden nicht weiter betrachtet.

Amphibien

Im Rahmen der Artenschutzabfrage wurden vom Rhein-Sieg-Kreis Vorkommen von Grasfröschen und Berg- und Teichmolchen benannt. Hierbei handelt es sich um nicht-planungsrelevante Arten, so dass diese artenschutzrechtlich nicht betrachtet werden müssen. Unabhängig davon bietet das Plangebiet den Amphibienarten keine geeigneten Laichgewässer, so dass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben nicht erforderlich. Um dem **allgemeinen Artenschutz** gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen kann demnach vermieden werden und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich.

2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Die Baufeldräumung (mögliche Rodung von Gehölzen) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.

3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Geplant ist die Erweiterung der bestehenden Innenbereichssatzung in Much-Leverath. Ziel der Planung ist es, auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, Wohnbebauung zu realisieren. Das Plangebiet umfasst zwei Ergänzungsbereiche. Die Flächen befinden sich am westlichen bzw. südlichen Ortsrand von Leverath und schließen unmittelbar an die bestehende Innenbereichssatzung an. Die Erweiterungsflächen weisen insgesamt eine Fläche von ca. 0,43 ha auf.

Rechtliche Vorgaben in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz. Im Rahmen der

3. Erweiterung einer Innenbereichssatzung der Gemeinde Much nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die Ortschaft Leverath Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitateignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, haben am 25.11.2021 und am 13.10.2024 Ortsbegehungen des Plangebietes stattgefunden.

Das Plangebiet stellt sich überwiegend als landwirtschaftlich genutzte Wiesen- und Weidefläche dar und befindet sich im Ortsteil Much-Leverath. Es umfasst zwei Ergänzungsbereiche. Der Ergänzungsbereich 1 umfasst überwiegend eine große Wiesenfläche. Nördlich der Wiese grenzt durch einen Weg voneinander getrennt eine ruderaler Gartenfläche sowie Flächen des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebs an. Die Gartenfläche ist unter anderem mit Tanne, Thuja, Hainbuche, Kirsche, Feldahorn, Spitzahorn, Kastanie und Hasel bewachsen und weist ein geringes bis mittleres Baumholz auf. Weiterhin umfasst der Ergänzungsbereich im östlichen Teil Randbereiche von einem angrenzenden Gartengrundstück. Bei dem Ergänzungsbereich 2 handelt es sich überwiegend um zwei Teilbereiche einer eingezäunten Weide. Auf der Weide sind befindet sich randlich ein Schuppen. Östlich des Schuppens grenzt außerhalb des Plangebietes eine Baumgruppe bestehend aus Baumweide, Hasel und Stieleiche an. Weiterhin umfasst der Ergänzungsbereich im nordöstlichen Teil Bereiche des angrenzenden Gartengrundstücks.

Die Planung sieht eine Erweiterung von Wohnbebauung vor. Für die geplante Bebauung wird in den beiden Ergänzungsbereichen gemäß der Satzung eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren geht mit der Planung ein Verlust der innerhalb der Ergänzungsbereiche gelegenen Weide- und Gartenflächen aus (mit anschließender Versiegelung der Böden bzw. Neugestaltung der zukünftigen Außenbereiche). Außerdem sind betriebsbedingte Störungen auf umliegende Bereiche relevant.

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können. Bei dem Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass die Fläche direkt an der umliegenden Ortsbebauung liegt und somit anthropogene Störungen in diesem Bereich auftreten, die ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten nicht zulassen. Greifvogelhorste oder größere Nester konnten im Zuge der Ortsbegehung im Plangebiet nicht festgestellt werden. Größere Höhlungen konnten ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Ebenso befinden sich keine Gewässer oder Gebäude innerhalb des Plangebietes. Aufgrund der oben genannten Faktoren bietet der Vorhabensbereich keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für die auf Messtischblattbasis angegebenen typischen Wald- und Altholzbewohner, Gewässerarten sowie der planungsrelevanten Fels- und Nischenbrüter bzw. Gebäudebrüter.

Als Brutvögel des Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft werden im Messtischblatt die Arten Feldlerche und Feldsperling (Besiedlung halboffener Agrarlandschaften, Meidung von städtischen Bereichen, Höhlenbrüter) angegeben. Bei der Feldlerche werden als Abstände zu Vertikalstrukturen mehr als 50 m (Einzelgehölze), zu Baumreihen mehr als 120 m und zu geschlossenen Gehölzkulissen 160 m angegeben (LANUV 2024, jetzt LANUK). Das Plangebiet liegt angrenzend an Gebäudebestände, Gartennutzungen, Gehölzstrukturen und befestigte sowie unbefestigte Wege. Die oben genannten Abstände zu den jeweiligen Vertikalstrukturen sind nicht gegeben, sodass ein Brutrevier der Feldlerche im Plangebiet ausgeschlossen werden kann. Außerdem treten anthropogene Störungen in diesem Bereich auf, die ein Vorkommen der störungsempfindlichen Art nicht zulassen. Ebenso wird häufig die Nähe zu stark frequentierten Straßen sowie Rad- und Fußwegen gemieden. Durch die Neubebauung des Plangebietes kann es zu einer Veränderung der Silhouettenwirkung auf die umliegenden Offenlandbereiche kommen. Auch die unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Offenlandbereiche weisen für die Feldlerche aufgrund der oben genannten Meideabstände keine Eignung als Brutplatz auf. Auswirkungen auf umliegende Bestände können somit ausgeschlossen werden. Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt (LANUV 2024, jetzt LANUK). Die Art nistet als Höhlenbrüter häufig in Gehölzen, teils auch

3. Erweiterung einer Innenbereichssatzung der Gemeinde Much nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die Ortschaft Leverath
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Gebäudenischen und Nistkästen, in Hofnähe oder in Nähe von Bereichen mit Kleintierhaltung. Im Plangebiet wurden keine Höhlenbäume nachgewiesen, so dass keine geeigneten Nistmöglichkeiten vorliegen und ein Brutvorkommen des Feldsperlings auszuschließen ist.

Als Gehölz- und Gebüschbrüter werden auf Messtischblattbasis Neuntöter, Gartenrotschwanz (Vorkommen in NRW insbesondere in Heidellandschaften, LANUV 2024, jetzt LANUK), Star und Bluthänfling angegeben. Des Weiteren wurde in der südöstlich gelegenen Biotopkatasterfläche BK-5010-043 „Wahnachtal von Loßkittel bis Hillesheim mit Herrenteich“ der Graureiher als Art aufgeführt. Brutkolonien oder Altnester des Graureihers konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Im Ergänzungsbereich 1 ist eine Gartenbrache vorhanden und randlich zum Ergänzungsbereich 2 liegt eine kleine Gebüschfläche. Diese Bereiche sind aufgrund der unmittelbaren Lage am Siedlungsbereich anthropogenen Störungen ausgesetzt. Es ist daher unwahrscheinlich, dass hier eine Nutzung als Brutplatz durch den Neuntöter, Gartenrotschwanz und Bluthänfling stattfindet, so dass die Arten nicht weiter betrachtet werden. Die umliegenden Flächen des Wannebachtals sowie weiter außerhalb der Siedlungsstruktur liegende Feldgehölze bieten den Arten deutlich bessere Habitatbedingungen. Vorkommen des Stars finden sich in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche (LANUV 2024, jetzt LANUK). Im Plangebiet selbst konnten keine geeigneten Nistmöglichkeiten für die Art nachgewiesen werden.

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von 5 Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Von den Fledermausarten zählen Zwergfledermaus und Großes Mausohr zu den überwiegend gebäudebewohnenden Arten, zu den waldbewohnenden Fledermausarten zählen Abendsegler, Braunes Langohr und Wasserfledermaus. Da sich innerhalb des Plangebietes keine Gebäude befinden, sind Betroffenheiten der Zwergfledermaus und des Großen Mausohrs als gebäudebewohnende Arten auszuschließen. Des Weiteren konnten im Rahmen der Ortsbegehung keine geeigneten Quartierstrukturen für waldbewohnende Fledermäuse im Plangebiet festgestellt werden. Von essenziellen Nahrungshabitaten ist hier ebenfalls nicht auszugehen und mögliche Flugleitlinien, die für alle genannten Arten relevant sein könnten, sind nicht betroffen. Alle Arten werden nicht weiter betrachtet.

Die Auswertung der Internetseite des Säugetieratlas NRW für das Messtischblatt ergab die Sichtung einer Wildkatze aus dem Jahr 2019. Das Plangebiet bietet der Wildkatze jedoch keinen geeigneten Lebensraum. Aufgrund seiner Nähe zur bereits bestehenden Wohnbebauung und seiner landwirtschaftlichen Nutzung, kann davon ausgegangen werden, dass es kein essenzielles Habitat für die scheue Wildkatze darstellt. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Für Amphibienarten bietet das Plangebiet keine geeigneten Laichgewässer.

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben nicht erforderlich. Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter und nicht planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung üblicher Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

FLADE, M. 1994 - Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands.- IHW-Verlag, Eching.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

3. Erweiterung einer Innenbereichssatzung der Gemeinde Much nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die Ortschaft Leverath
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2021 (MULNV) - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -“, Aktualisierung 2021. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Internetseiten

BfN 2021 / 2024 - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 16.11.2021 und 21.11.2024.

LANUV 2021 / 2024 (jetzt LANUK) - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 16., 18.11.2021 und 21.11.2024.

LWL 2021 / 2024 - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 18.11.2021 und 22.11.2024.

NWO 2021 / 2024 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 16.11.2021 und 21.11.2024.

TIM-ONLINE 2021 / 2024 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 16.11.2021 und 21.11.2024.

5. Anhang

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 3. Erweiterungssatzung in Much-Leverath

Plan-/Vorhabenträger (Name): H+B Stadtplanung Antragstellung (Datum): 04.03.2026

Geplant ist die Erweiterung der bestehenden Innenbereichssatzung in Much-Leverath. Ziel der Planung ist es, auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, Wohnbebauung zu realisieren. Das Plangebiet umfasst zwei Ergänzungsbereiche. Die Flächen befinden sich am westlichen bzw. südlichen Ortsrand von Leverath und schließen unmittelbar an die bestehende Innenbereichssatzung an. Die Erweiterungsflächen weisen insgesamt eine Fläche von ca. 0,43 ha auf.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung